

Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen

LRH NRW · Postfach 10 34 17 · 40025 Düsseldorf

Präsidenten des Landtags Nordrhein-Westfalen Herrn André Kuper, MdL Platz des Landtags 1 40221 Düsseldorf 40210 Düsseldorf Konrad-Adenauer-Platz 13 Telefon 0211 3896-0 Telefax 0211 3896-367

E-Mail: poststelle@Irh.nrw.de (Kein Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente)

Auskunft erteilt: Herr Behrens

Durchwahl: 3896-359

Aktenzeichen: KuP - 385 - 2017 - 1- 10

Datum 20 .07.2018

Ergänzende Stellungnahme des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen zu Beitrag 9 des Jahresberichts 2017 – Datenaustausch in Strafverfahren Bericht zum Verfahren zum 31.07.2018 für den Ausschuss für Haushaltskontrolle

Sehr geehrter Herr Präsident,

der Ausschuss für Haushaltskontrolle hat den Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen in seiner Sitzung vom 27.02.2018 zu Beitrag 9 des Jahresberichts 2017 über das Ergebnis der Prüfungen im Geschäftsjahr 2016 (Drucksache 17/600) "Datenaustausch in Strafverfahren" um einen erneuten Bericht zum Verfahren zum 31.07.2018 gebeten. Dem komme ich gerne nach.

Daher übersende ich Ihnen die Entscheidung des Großen Kollegiums vom heutigen Tage mit der Bitte um Weiterleitung an die Abgeordneten des Ausschusses für Haushaltskontrolle.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Brigitte Mandt

Landtag Nordrhein-Westfalen 17. Wahlperiode

> Vorlage 17/987

> > 80A

Anlage (60-fach)



Ergänzende Stellungnahme zu Beitrag 9 des Jahresberichts 2017, S. 115 ff.

Datenaustausch in Strafverfahren

Sachbearbeitendes Mitglied: Direktor beim Landesrechnungshof Dr. Hähnlein

Der Ausschuss für Haushaltskontrolle des Landtags Nordrhein-Westfalen (AHK) hat in der Sitzung am 27.02.2018 zu dem o. a. Jahresberichtsbeitrag den Beschluss gefasst,

- der Ausschuss nehme zur Kenntnis, dass der Datenaustausch zwischen den an Strafverfahren beteiligten Behörden und Gerichten optimierbar ist;
- er begrüße die zahlreichen Anregungen des Landesrechnungshofs (LRH) an das Justizministerium und das Ministerium für Inneres und Kommunales und deren geplante Berücksichtigung;
- er begrüße, dass ein erweiterter Datenaustausch auf Grundlage eines neuen Verfahrens zur integrierten Vorgangsbearbeitung und Auskunft geplant sei.

Der AHK hat den LRH ferner um einen erneuten Bericht zum Verfahren zum 31.07.2018 gebeten.

Der LRH hat das Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen (JM) dazu um eine aktualisierte Sachstandsdarstellung gebeten. Dem ist das JM mit Schreiben vom 09.05.2018 – 5270 E – I. 6/16 – nachgekommen. Dem LRH liegen zum Fortgang der Angelegenheit keine weiteren eigenen Erkenntnisse vor.

Im Einzelnen hat das JM ausgeführt:

"Schnittstelle Polizei/sonstige Einleitungsbehörden - Staatsanwaltschaften

a) Datenaustausch mit der Landespolizei

Ein elektronischer Datenaustausch zwischen den Landespolizeibehörden und den Staatsanwaltschaften findet insbesondere im Rahmen der Verfahrenseinleitung durch die Polizei statt. Hier werden sowohl Personen- als auch Tatdaten an die Staatsanwaltschaften übermittelt. Die übermittelten Daten werden automatisiert in das Fachverfahren MESTA importiert. Sodann erfolgt eine automatische

Rückübermittlung des Aktenzeichens der Staatsanwaltschaft an die Polizeibehörde. In Verfahren mit beträchtlichem Umfang werden auch physikalische Datenträger (USB-Sticks, CDs) mit Vernehmungen, Tabellen, Auswertungen und Ähnlichem zwischen den Polizeibehörden und Staatsanwaltschaften ausgetauscht. Mit der Einführung eines neuen Vorgangsverwaltungsverfahrens bei der Polizei werden die entsprechenden Funktionalitäten auf das XJustiz-Format umgestellt. Zudem soll der Datenaustausch zwischen Staatsanwaltschaften und Landespolizei auf den Bereich der Fahndungsausschreibung erweitert werden.

b) Datenaustausch mit der Bundespolizei

Gegenstand des Datenaustausches ist die elektronische Übermittlung der Verfahrens, Tat- und Personendaten zu Ermittlungsvorgängen von der Bundespolizei an die Staatsanwaltschaften und die Mitteilung des Verfahrensausgangs von den Staatsanwaltschaften an die Bundespolizei. Alle Daten werden im XJustiz-Format ausgetauscht.

c) Datenaustausch mit sonstigen Einleitungsbehörden

Der Datenaustausch insbesondere mit den Ordnungsbehörden soll als Teil der Gesamtstrategie für den elektronischen Rechtsverkehr und für die Einführung der elektronischen Akte weiter intensiviert werden. Gleiches gilt für die Ausweitung des Datenaustausches mit dem Zoll, den Finanzämtern und den Jobcentern. Mit Blick auf die verhältnismäßig geringen Fallzahlen erscheint es allerdings gerechtfertigt, die Ausweitung des Datenaustausches mit dem Zoll, den Finanzämtern und den Jobcentern mit geringerer Priorität zu verfolgen.

Die Staatsanwaltschaften des Landes Nordrhein-Westfalen verfügen bereits heute über die notwendige Infrastruktur zur Übermittlung und Entgegenahme entsprechender Verfahrensdatensätze. Nach hiesigem Kenntnisstand gilt gleiches für einen Großteil der Ordnungsbehörden. Mit Blick auf den Umfang der im Rahmen der Gesamtstrategie für den elektronischen Rechtsverkehr und für die Einführung der elektronischen Akte zu realisierenden Maßnahmen ist mit einer Aus-

weitung des in Rede stehenden Datenaustausches gleichwohl nicht vor Ende des Jahres 2019 zu rechnen.

Schnittstelle Staatsanwaltschaften - ordentliche Gerichtbarkeit (Erstinstanz)

Mit dem "Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs" besteht spätestens ab dem 01.01.2026 die gesetzliche Verpflichtung zur elektronischen Aktenführung in allen Verfahren und Gerichtsbarkeiten. Mit Blick auf die gesetzlichen Vorgaben wird mit hoher Priorität an der Einführung der elektronischen Akte bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften gearbeitet. Zur Bearbeitung der elektronischen Akte wird fachbereichsübergreifend die Rahmenanwendung "ergonomisch elektronischer Arbeitsplatz" (e²A) zum Einsatz kommen. Diese bietet eine einheitliche Benutzeroberfläche, in welche die etablierten Fach- und Textverfahren in der Justiz (z.B. JUDICA, MESTA, TSJ, ACUSTA) eingebunden werden. Mit der Einführung der elektronischen Akte in der ordentlichen Gerichtsbarkeit und bei den Staatsanwaltschaften können Akten und die zugehörigen Verfahrensdatensätze wechselseitig elektronisch übermittelt werden. Die bisherigen Aufwände und Medienbrüche bei der Übermittlung von Papierakten entfallen damit. Eine wesentliche Einführungsvoraussetzung ist jedoch die vorherige Umstellung der Justizbehörden auf einen zentralisierten Verfahrensbetrieb bei der zentralen IT-Betriebsstelle in Münster. Die Umsetzung dieser sehr umfangreichen Maßnahme ist bereits angelaufen, wird aber noch eine geraume Zeit in Anspruch nehmen. Gleiches gilt daher für die Einführung der elektronischen Akte, die parallel zu der IT-Zentralisierung ebenfalls bereits angelaufen ist. Die Gerichte und Staatsanwaltschaften des Landes Nordrhein-Westfalen verfügen bereits heute über die notwendige Infrastruktur zur Übermittlung und Entgegenahme der elektronischen Akte sowie der zugehörigen Verfahrensdatensätze. Darüber hinaus ist auf der Ebene der BLK bereits ein bundesweit einheitlicher Datensatzstandard zur Übermittlung und Entgegennahme von elektronischen Akten abgestimmt worden. Dieser ermöglicht es auch, elektronische Akten über die Grenzen eines Bundeslands hinweg abzugeben bzw. zu übernehmen.

Mit Blick auf den Umfang der Maßnahmen zur IT-Zentralisierung und zur Einführung der eAkte ist mit einem Beginn des Rollouts der Funktionalitäten zur elektronischen Aktenübermittlung und Entgegenahme in Strafsachen gleichwohl nicht vor Ende des Jahres 2019 zu rechnen.

Schnittstelle Staatsanwaltschaften - Justizvollzugsanstalten

Ein erstes Fachkonzept für eine umfassende Schnittstelle zwischen den Fachverfahren MESTA und BASIS-Web liegt bereits seit geraumer Zeit vor. Angesichts vordringlicherer Aufgaben, insbesondere im Zusammenhang mit einem umfassenden Redesign des Fachverfahrens MESTA und der Eröffnung des elektronischen Rechtsverkehrs bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften zum 01.01.2018, mussten die weiteren Abstimmungen zur technischen Umsetzung allerdings zunächst zurückgestellt werden. Mit Blick auf zu priorisierende Maßnahmen in den Bereichen IT-Zentralisierung und Einführung der eAkte ist derzeit noch offen, wann die Angelegenheit erneut aufgegriffen werden kann."

Sobald zu den Prüfungsmitteilungen ein neuer Sachstand bekannt sei, werde das JM den LRH entsprechend in Kenntnis setzen.